

igefa SE & Co. KG

Grundsatzerklärung

zur Einhaltung der Menschenrechte und dem Schutz der Umwelt

entsprechend den Anforderungen des Gesetzes über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen in Lieferketten¹ (LkSG) vom 16. Juli 2021

¹ Abrufbar unter: https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBI&start=//*/%5b@attr_id=%27bgbl121s2959.pdf%27%5d#__bgbl__%2F%2F*%5B%40atr_id%3D%27bgbl121s2959.pdf%27%5D__1728982171268.

Inhalt

Vorwort des Vorstandes der igefa SE & Co. KG	3
1. Bekenntnis zur Achtung der Menschenrechte & der Umwelt	4
2. Umsetzung menschenrechtlicher und umweltbezogener Sorgfaltspflichten.....	5
2.1 Risikomanagement	5
2.2 Risikoanalyse	5
2.3 Präventionsmaßnahmen	6
2.4 Beschwerdeverfahren	7
2.5 Abhilfemaßnahmen	8
2.6 Wirksamkeitskontrolle	9
2.7 Berichterstattung und Dokumentation	9
3. Verantwortlichkeit	9

Vorwort des Vorstandes der igefa SE & Co. KG

Jedem Menschen stehen angeborene und unveräußerliche Rechte zu. Diese Rechte gilt es zu schützen. Wir im Konzern der igefa SE & Co. KG (mit allen angeschlossenen Tochtergesellschaften) achten die Menschenrechte und setzen uns dafür ein, die Einhaltung dieser Rechte im eigenen Geschäftsbereich sowie in den dazugehörigen Liefer- und Wertschöpfungsketten zu gewährleisten. Zusätzlich haben wir uns verpflichtet, die Umwelt zu schützen und entsprechende Maßnahmen zu implementieren.

Als namhafter Fachgroßhändler und Familienunternehmen sind wir uns der Vielzahl an Handelsbeziehungen bewusst und verstehen die damit einhergehende Verantwortung als Chance, positiv auf den Markt einzuwirken.

Von all unseren Geschäftspartnern/-partnerinnen und Mitarbeitenden erwarten wir, dass sie dafür Sorge tragen, im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit Menschenrechtsverletzungen vorzubeugen und Maßnahmen zum Schutz der Umwelt umzusetzen. Werte wie unternehmerisches Handeln, Verantwortung für Mensch und Umwelt sowie Vielfalt prägen unsere Unternehmenskultur und sind von entscheidender Bedeutung für das tägliche Miteinander.

Jede und jeder Einzelne von uns ist gefragt, die in dieser Grundsatzerklärung formulierten Ansprüche in die Praxis umzusetzen, um die formulierten Werte und Rechte innerhalb des Unternehmens und in den jeweiligen Geschäftsbeziehungen erlebbar zu machen. Sollten dennoch begründete Verdachtsfälle vorliegen oder Verstöße bekannt werden, bieten wir einen Rahmen, um diese schnell melden und zeitnah Abhilfe leisten zu können.

Die igefa wird die zur Einhaltung von Menschenrechten und zum Schutz der Umwelt installierten Mechanismen und dazugehörigen Präventions- & Abhilfemaßnahmen kontinuierlich überprüfen und bei Bedarf anpassen, um die angestrebte Sicherheit zu gewährleisten.

Die vorliegende Grundsatzerklärung, welche die unternehmensweite Strategie in Bezug auf Menschenrechte und Umweltschutz darlegt, wird vom Vorstand der igefa SE & Co. KG abgegeben und gilt gleichermaßen für alle Tochterunternehmen / Standorte im In- und Ausland.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung!

Gezeichnet Vorstand der igefa SE & Co. KG

1. Bekenntnis zur Achtung der Menschenrechte & der Umwelt

Unser unternehmerisches Handeln zur Einhaltung der Menschenrechte und zum Schutz der Umwelt orientiert sich an verschiedenen international anerkannten Richtlinien und Standards. Folgende Rahmenwerke sind maßgeblich für unseren Anspruch und unser Engagement:

- Die zehn Prinzipien des United Nations Global Compact
- Die Ziele für Nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals)
- Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen von 1948
- Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit und ihre Folgemaßnahmen (ILO Kernarbeitsnormen) von 1998
- Die Übereinkommen und Empfehlungen der Internationalen Arbeitsorganisation zu Arbeits- und Sozialstandards
- Der Internationale Pakt für politische und bürgerliche Rechte der Vereinten Nationen
- Der Internationale Pakt für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte der Vereinten Nationen
- Erklärung von Rio über Umwelt und Entwicklung vom Juni 1992
- Übereinkommen von Minamata vom Oktober 2013 über Quecksilber
- Stockholmer Übereinkommen vom Mai 2001 über persistente organische Schadstoffe
- Basler Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung vom März 1989
- Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte der Vereinten Nationen
- Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten
- Die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit & Entwicklung für multinationale Unternehmen zu verantwortungsvollem unternehmerischen Handeln

Die dort aufgeführten Normen und Werte haben wir zu großen Teilen in unsere Richtlinien übernommen, die Grundlage unseres Handels sind und einen Handlungsrahmen für unsere Geschäftspartner/-partnerinnen und Mitarbeitenden bieten:

- [igefa Unternehmenspolitik](#)
- [igefa Verhaltenskodex für Mitarbeiter](#)
- [igefa Verhaltenskodex für Lieferanten](#)

Die igefa erwartet von allen Mitarbeitenden und Geschäftspartnern/-partnerinnen, dass sie die geltenden Gesetze und Vorschriften sowie die international anerkannten Menschenrechts- und Umweltstandards sowie internen Vorgaben einhalten.

2. Umsetzung menschenrechtlicher und umweltbezogener Sorgfaltspflichten

Die hier vorliegende Erklärung formalisiert unseren Anspruch bezüglich der Einhaltung von Menschenrechten und Umweltschutzmaßnahmen und zielt darauf ab, sicherzustellen, dass bei all unseren Geschäftstätigkeiten Menschenrechte eingehalten und Maßnahmen zum Umweltschutz umgesetzt werden. Der Ansatz der igefa SE & Co. KG ist darauf ausgelegt, menschenrechts- und umweltbezogene Risiken sowie potenziell negative Auswirkungen frühzeitig zu identifizieren und Verletzungen und Verstöße gegen die hier aufgeführten Rechte und Vorgaben zu verhindern bzw. zu identifizieren und nach entsprechender Kenntnisnahme für schnelle Abhilfe zu sorgen. Zur Erreichung dieses Ziels wurden sowohl für den eigenen Geschäftsbereich als auch für die Lieferkette Prozesse geschaffen und Maßnahmen implementiert, die im Folgenden näher erläutert werden.

2.1 Risikomanagement

Die Einhaltung von Menschenrechten und der Schutz der Umwelt kann nicht mit einmaligen und gesonderten Maßnahmen gelingen, sondern ist eine fortlaufende Aufgabe, die es in bestehende Prozesse zu integrieren gilt. Aus diesem Grund wurde ein ganzheitliches Risikomanagement etabliert, das sich aus einem mehrstufigen Verfahren zusammensetzt und in den Kapiteln 2.2 bis 2.8 detailliert beschrieben wird. Dieser Prozess dient dazu, potenziell nachteilige menschenrechtliche und umweltbezogene Auswirkungen systematisch zu ermitteln und Präventionsmaßnahmen einzuleiten und bildet damit die Grundlage, um den Sorgfaltspflichten im eigenen Geschäftsbereich und in der Lieferkette nachzukommen.

Die Wirksamkeit aller Maßnahmen des Risikomanagements wird regelmäßig sowie anlassbezogen kontrolliert. Ziel ist es, einen kontinuierlichen Verbesserungsprozess sicherzustellen.

Der Vorstand der igefa SE & Co. KG wird jährlich bzw. anlassbezogen durch das Menschenrechtsgremium (s. Kapitel 3) über Ergebnisse des Risikomanagements, zu denen folgende Sorgfaltspflichten gehören, informiert: Risikoanalyse, Präventionsmaßnahmen, Beschwerdeverfahren, Abhilfemaßnahmen, Wirksamkeitsprüfung sowie Dokumentation und Berichterstattung.

2.2 Risikoanalyse

Um unserem eigenen Anspruch gerecht zu werden und der im Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz formulierten Sorgfaltspflicht nachzukommen, führen wir für bestehende Lieferanten/Lieferantinnen und Prozesse kontinuierlich bzw. anlassbezogen eine Risikoanalyse zur Identifikation potenzieller und tatsächlicher negativer Auswirkungen auf Menschenrechte und Umwelt für den eigenen Geschäftsbereich und bei unseren unmittelbaren Zulieferern durch.

Beginnend mit einer abstrakten Analyse ermittelt die igefa mithilfe eines SaaS-Anbieters ESG relevante branchen- und länderspezifische Risiken im eigenen Geschäftsbereich und bei den unmittelbaren Zulieferern. Geschäftspartner/-partnerinnen, für die eine erhöhte

Risikodisposition besteht, durchlaufen einen weiteren Prozessschritt und werden im Rahmen einer konkreten Risikoanalyse weiter betrachtet. Unter Zuhilfenahme von Fragebögen werden konkrete Maßnahmen und Prozesse zur Einhaltung der Menschenrechte und zum Umweltschutz erfragt.

Die in Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit der igefa identifizierten menschenrechts- und umweltbezogenen Risiken werden gemäß den Vorgaben aus § 3 Absatz 2 LkSG einer Angemessenheitsprüfung unterzogen und darauf aufbauend bewertet und priorisiert, wobei die Kriterien Art und Umfang der Geschäftstätigkeit, Einflussvermögen, Schwere, Eintrittswahrscheinlichkeit und Umkehrbarkeit sowie die Art des Verursachungsbeitrags hierfür ausschlaggebend sind.

Diese Vorgehensweise ist auch bei Neuaufnahme von Lieferanten/Lieferantinnen vorgesehen und sichert somit die Einhaltung der Anforderungen im Rahmen des Lieferanten-/Lieferantinnen-Managements.

Neben den neu geschaffenen Strukturen wurde auch das bestehende Risikomanagement der igefa um menschenrechts- und umweltbezogenen Risikofaktoren gemäß LkSG erweitert. Diese werden zusätzlich durch das Qualitäts- und Umweltmanagement hinsichtlich der Eintrittswahrscheinlichkeit bewertet und anschließend vorbeugende Maßnahmen für unterschiedliche Fachabteilungen definiert und initiiert. Mit diesen beiden Ansätzen wird der Anspruch der igefa bezogen auf die Sorgfaltspflichten deutlich und stellt zudem eine vollumfängliche Risikoanalyse sicher, deren Umsetzung im Rahmen interner Audits überprüft wird.

Unter Berücksichtigung der hier aufgeführten Prozessschritte, Liefer- und Sortimentsstrukturen sowie Vorgehensweisen liegt der Fokus unserer Sorgfaltsprozesse auf folgenden Risiko-Bereichen:

- Gesundheit & Arbeitssicherheit
- Kinderarbeit
- Zwangsarbeit
- Umweltverschmutzung
- Besorgniserregende Stoffe

Die Ergebnisse der Risikoanalysen bilden die Grundlage für die Identifikation geeigneter Präventions- und Abhilfemaßnahmen und wirken sich zudem auf die strategische Ausrichtung und diesbezügliche Entscheidungen des Unternehmens aus.

Anlassbezogen reagieren wir auf öffentlich zugängliche Negativ-Meldungen, die uns über den SaaS-Dienstleister zur Verfügung gestellt werden, sowie auf alle Meldungen, die uns über das Beschwerdemanagement erreichen oder auf anderem Wege transparent werden.

2.3 Präventionsmaßnahmen

Die igefa hat bereits diverse Maßnahmen implementiert, um Menschenrechte zu schützen und Umweltschutz voranzutreiben und sieht sich durch das LkSG darin bestärkt, ihre Bemühungen fortzusetzen.

Um den im Rahmen der Risikoanalyse ermittelten und priorisierten Risiken zu begegnen, wurde die Liste der bereits bestehenden Präventionsmaßnahmen durch das

Menschenrechtsgremium (s. Kapitel 3) aktualisiert und erweitert und in das Risikomanagementsystem und die damit verbundenen Prozesse integriert. Die Präventionsmaßnahmen werden wiederkehrend überprüft und bei abweichenden Ergebnissen oder neuen Erkenntnissen angepasst. Auf diese Weise sollen Risiken minimiert und dem Entstehen tatsächlicher Vorkommnisse vorgebeugt werden.

Leitlinien, Sensibilisierungsmaßnahmen und das nach ISO 9001 und 14001 zertifizierte Qualitäts- und Umweltmanagementsystem der igefa stellen sicher, dass im eigenen Geschäftsbereich einerseits Menschenrechte geachtet und geschützt werden und andererseits zahlreiche Maßnahmen zum Umweltschutz implementiert und als integraler Bestandteil unserer Geschäftsprozesse anzusehen sind und darüber hinaus einer externen Bewertung (z. B.: EcoVadis; ISO 16247-1) unterliegen.

Unser Verhaltenskodex für Mitarbeitende beinhaltet zahlreiche Vorgaben in Bezug auf das tägliche Miteinander, also auch den aktiven Umweltschutz, und gibt einen verbindlichen Handlungsrahmen vor. Die Umsetzung der im Verhaltenskodex genannten Maximen und begleitender Anweisungen wird durch implementierte Maßnahmen sichergestellt. So sind unter anderem zahlreiche Schulungsangebote für Mitarbeitende vorhanden und verpflichtend.

Menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken in der Lieferkette begegnet die igefa durch Maßnahmen, die im Rahmen des systematischen Lieferkettenmanagements entwickelt wurden und in Form einer Richtlinie formalisiert sind. Diese beinhalten Grundvoraussetzungen und Vorgaben, die unter anderem bei der Lieferanten-/Lieferantinnenauswahl zu beachten sind. Hierzu zählt beispielsweise die schriftliche Bestätigung der Einhaltung der im Verhaltenskodex für Lieferanten/Lieferantinnen gemachten Angaben als Voraussetzung für das Zustandekommen einer Geschäftsbeziehung. Des Weiteren müssen Lieferanten/Lieferantinnen aus Regionen mit niedrigeren Sozial- und Umweltstandards bestimmte Audits oder Unternehmenszertifizierungen vorweisen.

Darüber hinaus sind weitere Präventionsmaßnahmen definiert, die abhängig vom jeweiligen Risiko im Rahmen des kontinuierlichen Lieferanten-/Lieferantinnendialoges adressiert und umgesetzt werden. In Summe sollen alle Maßnahmen zu einer kooperativen Verbesserung beitragen und die Entwicklung hin zu besseren Praktiken und Standards in unseren Märkten fördern.

2.4 Beschwerdeverfahren

Wir sind uns bewusst, dass es trotz äußerster Sorgfalt zu Verstößen im Bereich Menschenrechte und Umweltschutz kommen kann. Um Verdachtsmomente und Verstöße melden zu können, hat die igefa SE & Co. KG einen Prozess geschaffen, welcher grafisch in einer Ablaufübersicht zum Hinweisgebersystem dargestellt und in einer internen Prozessbeschreibung zur kontinuierlichen Verbesserung verschriftlicht ist.

In besagten Situationen können Betroffene eine Meldung über das Hinweisgebersystem machen. Dieses ist öffentlich über die Website der igefa zugänglich und bietet allen Mitarbeitenden, Lieferanten/Lieferantinnen, Kunden/Kundinnen und sonstigen potenziell betroffenen Personengruppen und Stakeholdern eine vertrauliche und, sofern gewünscht, anonyme Plattform für Meldungen. Mitarbeitende können sich zudem auch direkt an das

Menschenrechtsgremium der igefa wenden. Vorrangig per E-Mail über: menschenrechtsgremium@igefa.de.

Informationen zum Beschwerdeverfahren kommunizieren wir intern u. a. über das Intranet und extern auf unserer [Website](#). Die direkten Lieferanten/Lieferantinnen der igefa wurden zudem zusätzlich im Rahmen des regelmäßig stattfindenden Austauschs und in Form von Geschäftspartner/-partnerinnen-Briefen über die Möglichkeit, Hinweise zu geben und Verstöße zu melden, informiert.

Eingegangene Meldungen werden von unserem Menschenrechtsgremium umgehend bearbeitet, um nach inhaltlicher Prüfung geeignete Maßnahmen ergreifen zu können. Dieser systematische Umgang mit Beschwerden und den daraus gewonnenen Erkenntnissen ermöglicht es der igefa, ihre menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltsprozesse kontinuierlich zu verbessern.

2.5 Abhilfemaßnahmen

Wir möchten alle interessierten Personengruppen und Stakeholder der igefa ermutigen, Bedenken zu äußern und Verhalten, welches nicht mit den menschenrechts- und umweltbezogenen Inhalten und Vorgaben unserer Richtlinien inklusive dieser Grundsatzerklärung konform ist, über den in Kapitel 2.4 genannten Kanal zu melden.

Falls der Verdacht besteht, dass die Geschäftsaktivitäten der igefa und ihrer Partner/Partnerinnen in Verbindung mit Menschenrechtsverletzungen stehen und/oder nicht zum Schutz der Umwelt und zur Schonung der Ressourcen beitragen, wird das Menschenrechtsgremium der igefa die gemeldeten Bedenken umgehend bearbeiten und nach entsprechender Prüfung darauf reagieren.

Hierfür wurden interne Prozessschritte definiert, die vorgeben, wie mit diesbezüglichen Meldungen umzugehen ist und welche Abhilfe- & Korrekturmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich und bei direkten Lieferanten/Lieferantinnen (sowie bei entsprechender Kenntnis auch bei indirekten Lieferanten/Lieferantinnen) zum Einsatz kommen.

Liegt der igefa ein begründeter Verdacht auf mögliche Menschenrechtsverletzungen oder Zuwiderhandlung gegen unsere Umweltschutzvorgaben im eigenen Geschäftsbereich vor, ergreift sie unverzüglich Maßnahmen, die gemäß § 7 Absatz 1 des LkSG zur Beendigung dieser Verletzung führen.

Sollte ein konkreter Hinweis vorliegen, dass bei einem/einer Lieferanten/Lieferantin ein Menschenrecht verletzt wurde oder umweltbezogene Missstände vorliegen, beschließt das Menschenrechtsgremium in Abstimmung mit dem/der betreffenden Lieferanten/Lieferantin einen Maßnahmenplan, um diese Verletzung zu beenden oder das Ausmaß der Verletzung zu minimieren. Dieser beinhaltet, abhängig von der Schwere des Vergehens und weiterer Faktoren, diverse Maßnahmen, die von einer Stellungnahme des/der Lieferanten/Lieferantin über Trainings bis zur Durchführung von Vor-Ort-Audits reichen. Bei gravierenden Missständen behält sich die igefa vor, das Sortiments-Portfolio zu bereinigen oder auch bei mangelnder Kooperationsbereitschaft von Seiten des/der Lieferanten/Lieferantin die Geschäftsbeziehung zu pausieren oder zu beenden.

2.6 Wirksamkeitskontrolle

Mit den hier beschriebenen Maßnahmen kommt die igefa SE & Co. KG ihren Sorgfaltspflichten in Bezug auf Menschenrechte und Umweltschutz nach. Unser Geschäftsumfeld befindet sich jedoch aufgrund von Marktveränderungen und strategischen Entscheidungen auf Unternehmensseite im stetigen Wandel. Diesen gilt es mit Blick auf unternehmerische Sorgfaltspflichten zu berücksichtigen. Aus diesem Grund überprüfen wir die Wirksamkeit aller beschriebenen Maßnahmen und Vorgänge und nehmen bei Bedarf Anpassungen vor.

Das Menschenrechtsgremium der igefa überprüft daher regelmäßig (mindestens einmal jährlich), wie effektiv das Risikomanagementsystem einschließlich der Risikoanalyse, der eingeführten Präventions- und Abhilfemaßnahmen sowie das Beschwerdeverfahren ist und passt dieses auf Basis der Ergebnisse und neuer Erkenntnisse an.

Im eigenen Geschäftsbereich nutzen wir Feedback von Mitarbeitenden, um Maßnahmen und Prozesse zu optimieren, stellen aber auch durch das nach ISO 14001 zertifizierte Umweltmanagementsystem und die damit verbundenen Auditprozesse einen kontinuierlichen Verbesserungsprozess sicher. In unserer Lieferkette prüfen wir die Wirksamkeit von Maßnahmen durch kontinuierliche Analysen. Insbesondere durch eine konsequente Nachverfolgung wird ersichtlich, ob einzelne Maßnahmen Wirkung erzielt haben. Sollte keine Verbesserung eintreten, ist das Menschenrechtsgremium angehalten, die Prozesse überarbeiten zu lassen.

2.7 Berichterstattung und Dokumentation

Die Umsetzung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten im eigenen Geschäftsbereich und bei den direkten Lieferanten/Lieferantinnen versteht die igefa als einen andauernden Prozess.

Alle diesbezüglichen Aktivitäten und Entwicklungen werden fortlaufend dokumentiert und im Rahmen eines öffentlich zugänglichen Berichtes kommuniziert, der von der Geschäftsleitung auf Plausibilität, Transparenz und Vollständigkeit geprüft und freigezeichnet wird. Neben dem Bericht sind auch die Grundsaterklärung sowie die Ablaufübersicht zur Meldung von Verstößen und das Hinweisgebersystem intern kommuniziert und über unsere Website öffentlich zugänglich. Zudem wird der Vorstand der igefa SE & Co. halbjährlich über die Entwicklungen informiert.

3. Verantwortlichkeit

Für die Umsetzung und Überwachung der Strategie zur Einhaltung der Menschenrechte und dem Schutz der Umwelt wurde ein Menschenrechtsgremium benannt, das sich aus den folgenden Fachbereichen zusammensetzt: Einkauf, Nachhaltigkeit, Qualitäts- & Umweltmanagement, Recht. Konkret wird an der Entwicklung und auch Implementierung der Menschenrechtsstrategie in allen relevanten Geschäftsabläufen gearbeitet und somit durch das Schaffen klarer Strukturen und Verantwortlichkeiten die Einhaltung der Sorgfaltspflichten sichergestellt. Mit der operativen Umsetzung der menschenrechtlichen und

umweltbezogenen Sorgfaltsprozesse sind alle Mitarbeitenden der igefa betraut. Die Überwachung obliegt den Führungskräften und installierten Gremien.

Der Vorstand der igefa ist gesamtverantwortlich für die Umsetzung der Regelungen aus dem LkSG.